

gegeben ist, wenn es dem Täter unter den vorliegenden Bedingungen objektiv und subjektiv möglich war und auch von ihm zu erwarten war, daß er anders - ohne Hervorrufen volkswirtschaftlicher Verluste - handelte.

- 8) Im besonderen Maße sind bei Wirtschaftsstraftaten schließlich die Voraussetzungen etwa vorliegender Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe im einzelnen zu untersuchen. Als solche kommen außer Notstandssituationen und den anderen allgemeinen Gründen insbesondere Fälle des gerechtfertigten Risikos, namentlich bei technischen Neuerungen, bei Umstellungen der Produktion oder anderen außergewöhnlichen, anormalen Umständen im Wirtschaftsleben sowie des Widerstreits der Pflichten (§ 20 StGB) in Betracht. Ebenso spielen vor allem unverschuldete oder u. U. auch auf Fahrlässigkeit beruhende Irrtümer (Fehleinschätzungen, Fehlentscheidungen) eine Rolle. Und nicht zuletzt wird auch bei Vorliegen geringer Schuld in bestimmten Fällen, die Notwendigkeit einer Bestrafung fehlen (§ 14 StGB)* Die sorgfältige Prüfung der konkreten Voraussetzungen einer individuellen Verantwortlichkeit bei Wirtschaftsdelikten ist eine Grundbedingung der Verwirklichung der erzieherischen und mobilisierenden Aufgaben des Strafrechts auf diesem Gebiet.

? Wo das vernachlässigt wird, besteht die Gefahr der Überspitzung, der Bestrafung Unschuldiger, was die Initiativ- und Entscheidungsfreudigkeit der Werk tätigen einschränkt und Gleichgültigkeit fördert. Gleichzeitig wird damit aber auch die Gefahr hervorgerufen, daß wirklich f Schuldige unbestraft bleiben, wodurch Schlendrian, Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit Vorschub geleistet und die Wachsamkeit der Werk tätigen herabgesetzt wird.

Diese konzeptionellen Darlegungen abschließend, sei folgendes unterstrichen:

- /)) Die Ausschaltung möglicher menschlicher Fehlleistungen durch selbstoptimierende Sicherheitssysteme, durch Konstruktion und Bau solcher Maschinen- und Anlagensysteme, die weitgehend eigenständig auf Unregelmäßigkeiten reagieren und Fehlverhalten paralisieren, sind bzw. müssen sein grundsätzliches Anliegen der Bestimmung der Rolle des Menschen bei der Bewältigung der wissenschaftlich-technischen Revolution.

- Xj Der entscheidende Ausgangspunkt für die Verhinderung wirtschaftsstörender oder wirtschaftsschädigender Ereignisse